

Zulassungs- und Auswahlsetzung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für den Studiengang

Master of Education Aufbau Lehramt Sonderpädagogik

vom 18.04.2018

Aufgrund §§ 59 Abs. 1, 60 Abs.2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 65, 6799 ff.), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), §§ 2 Abs. 6 und Abs. 8 und 7 Abs. 11 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg in seiner Sitzung am 18.04.2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

INHALT

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Zulassungskommission
- § 5 Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Zulassungsentscheidung
- § 7 Auswahlverfahren
- § 8 Erstellung der Rangliste
- § 9 Bescheide
- § 10 Inkrafttreten

Anlage

Anlage 1

§ 1 Anwendungsbereich

Die Pädagogische Hochschule Heidelberg vergibt ihre Studienplätze im Studiengang *Master of Education Aufbau Lehramt Sonderpädagogik* nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen dieser Zulassungs- und Auswahlsetzung.

§ 2 Fristen

- (1) Eine Zulassung erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.
- (2) Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss

- für das **Wintersemester** bis zum **15. Mai eines Jahres**
 - für das **Sommersemester** bis zum **15. November eines Jahres**
- bei der Pädagogischen Hochschule Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Zeugnis über die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder
2. Nachweis über einen auf ein Lehramt bezogenen Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss samt Transcript of Records (mit Angabe der erbrachten Leistungspunkte/ECTS) und – sofern vorhanden – Diploma Supplement und Nachweis über einen auf ein Lehramt bezogenen Masterabschluss samt Transcript of Records (mit Angabe der erbrachten Leistungspunkte/ECTS) und – sofern vorhanden – Diploma Supplement
3. falls vorhanden: das Zeugnis über die Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt
4. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers darüber, ob sie/er in dem angestrebten Studiengang *Master of Education Aufbau Lehramt Sonderpädagogik* oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt und mit Bezug auf den Lehramtstyp 6 gemäß der Rahmenvereinbarung der KMK über die Ausbildung und Prüfung für ein sonderpädagogisches Lehramt vom 6. Mai 1994 i.d.F. vom 10. Oktober 2013 eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sie/er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesem Studiengang befindet.
5. für ausländische und staatenlose Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse.
6. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten sonstigen Unterlagen.
7. falls vorhanden: Nachweise zu den folgenden Kompetenzen, Tätigkeiten und Leistungen, die besonderen Aufschluss über die Eignung und Motivation für den Studiengang *Master of Education Aufbau Lehramt Sonderpädagogik* geben:
 - Dienstzeiten an einer allgemeinbildenden Schule
 - Tätigkeiten an einer Bildungseinrichtung oder an einer sonderpädagogischen Einrichtung außerhalb des Bildungsbereichs
 - Besonderes gesellschaftliches, kulturelles und/oder soziales Engagement
 - Zusätzliche wissenschaftliche Leistungen (z.B. Mitarbeit in Forschungsprojekten, Publikationen)
 - Fachlich einschlägige Zusatzqualifikationen
 - Internationale Erfahrungen (z.B. Auslandssemester, Praktikum)
 - Erziehungszeiten eines eigenen Kindes/Pflegekindes
 - Pflege einer bzw. eines pflegebedürftigen Angehörigen (Verwandschaft ersten oder zweiten Grades oder Urgroßeltern).

Die Pädagogische Hochschule Heidelberg kann verlangen, dass diese der Zulassungsentcheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(3) Wenn der Abschluss des Masterstudiums wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 Abs. 2 genannten Frist noch nicht vorliegt und zu erwarten ist, dass das Studium rechtzeitig vor Semesterbeginn abgeschlossen werden kann, kann bei einem Nachweis von in der Regel mindestens 90 ECTS aus einem lehramtsbezogenen Masterstudium

dennoch die Zulassung zum Studiengang *Master of Education Aufbau Lehramt Sonderpädagogik* beantragt werden. Gleiches gilt, wenn die Staatsprüfung eines Lehramtsstudiums noch nicht vorliegt, bei einem Nachweis von mindestens 210 LP. Die Durchschnittsnote wird gem. § 20 Abs. 5 HVVO auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt; das Ergebnis des Masterabschlusses bzw. der Staatsprüfung bleibt unbeachtlich. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter der Bedingung auszusprechen, dass das Abschlusszeugnis des vorhergehenden Masterabschlusses bzw. der Staatsprüfung bis spätestens 30. Juni (für Zulassungen zum Sommersemester) bzw. 31. Januar (für Zulassungen zum Wintersemester) des ersten Semesters nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht erbracht, erlischt die Zulassung.

§ 4 Zulassungskommission

(1) Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg setzt zur Vorbereitung der Zulassungs- und Auswahlentscheidung eine Zulassungskommission ein. Diese besteht mindestens aus der Leiterin bzw. dem Leiter des Instituts für Sonderpädagogik und deren bzw. dessen Stellvertretung. Eine studentische Vertreterin/ein studentischer Vertreter kann mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teilnehmen. Die Leiterin bzw. der Leiter des Instituts für Sonderpädagogik führt den Vorsitz.

(2) Die jeweilige Zulassungskommission berichtet der Senatskommission für Studium, Lehre und Weiterbildung nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zu dem Studiengang *Master of Education Aufbau Lehramt Sonderpädagogik* ist ein erfolgreicher Abschluss der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt oder eines auf ein Lehramt bezogenen Masterstudiengangs oder der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt.

(2) Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 6 Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor auf Vorschlag der jeweiligen Zulassungskommission.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig im Sinne der §§ 2 und 3 vorgelegt wurden,
2. die in § 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
3. im angestrebten Studiengang *Master of Education Aufbau Lehramt Sonderpädagogik* oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt und mit Bezug auf den Lehramtstyp 6 gemäß der Rahmenvereinbarung der KMK über die Ausbildung und Prüfung für ein sonderpädagogisches Lehramt vom 06. Mai 1994 i.d.F. vom 10. Oktober 2013 eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sich die Bewerberin/der Bewerber in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Im Fall des § 3 Abs. 3 erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass das Abschlusszeugnis des Masterstudiums bzw. der Staatsprüfung bis spätestens 30. Juni (für Zulassungen zum Sommersemester) bzw. 31. Januar (für Zulassungen zum Wintersemester) des ersten Semesters nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg unberührt.

§ 7 Auswahlverfahren

(1) Die Pädagogische Hochschule Heidelberg trifft die Entscheidung über die Zulassung auf der Grundlage der Ergebnisse dieses Auswahlverfahrens. Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat. Haben sich mehr Personen form- und fristgerecht beworben als Studienplätze zur Verfügung stehen, so vergibt die Pädagogische Hochschule Heidelberg die zur Verfügung stehenden Plätze aufgrund einer Rangliste gemäß § 8 anhand der in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien. Es werden insgesamt höchstens 15 Punkte vergeben.

(2) Bewertung der bisherigen Leistungen (max. 10 Punkte):

1. Aus den vorliegenden Abschlussnoten wird das arithmetische Mittel gebildet, sofern nicht lediglich die Abschlussnote des Ersten Staatsexamens für ein Lehramt vorliegt:
 - Bei Vorliegen eines auf ein Lehramt bezogenen Bachelor- und Masterstudiums wird das arithmetische Mittel aus der Abschlussnote des Bachelorstudiums und der Abschlussnote des Masterstudiums bzw. der nach § 3 Abs. 3 ermittelten Durchschnittsnote gebildet.
 - Bei Vorliegen der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt wird das arithmetische Mittel aus der Abschlussnote der Zweiten Staatsprüfung zusammen mit der Abschlussnote der Ersten Staatsprüfung bzw. zusammen mit den beiden Abschlussnoten des auf ein Lehramt bezogenen Bachelor- und Masterstudiums gebildet.

Es wird nur die erste Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

2. Für die Abschlussnote der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt bzw. der nach Ziff. 1 gebildeten Note werden maximal 10 Punkte nach folgendem Schema vergeben:

1,0 bis 1,2 = 10 Punkte

1,3 bis 1,5 = 9 Punkte

1,6 bis 1,8 = 8 Punkte

1,9 bis 2,1 = 7 Punkte

2,2 bis 2,4 = 6 Punkte

2,5 bis 2,7 = 5 Punkte

2,8 bis 3,0 = 4 Punkte

3,1 bis 3,3 = 3 Punkte

3,4 bis 3,6 = 2 Punkte

3,7 bis 4,0 = 1 Punkt

Schlechter als 4,1 = 0 Punkte

An ausländischen Hochschulen erworbene Abschlüsse werden anerkannt, sofern die hierfür zuständige Stelle die Gleichwertigkeit festgestellt hat. Die Note ist in das deutsche Notensystem umzurechnen. Es wird nur die erste Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

(3) Bewertung von gesellschaftlichem, kulturellem und/oder sozialem Engagement nach Aufnahme eines Staatsexamensstudiums oder eines auf ein Lehramt bezogenen Masterstudiums sowie von zusätzlich zum Studienplan erworbenen Kompetenzen und zusätzlich erbrachten wissenschaftlichen Leistungen (max. 5 Punkte):

Die Übernahme von gesellschaftlicher und sozialer Verantwortung, insbesondere im Rahmen von Tätigkeiten im Bildungsbereich, hochschulische oder außerhochschulische Zusatzqualifikationen, internationale Erfahrungen (z.B. Auslandssemester), zusätzliche wissenschaftliche Leistungen (z.B. Mitarbeit in Forschungsprojekten) sowie Dienstzeiten an einer allgemeinbildenden Schule, Tätigkeiten an einer Bildungseinrichtung oder an einer sonderpädagogischen Einrichtung außerhalb des Bildungsbereichs geben besonderen Aufschluss über die Eignung und Motivation für den beantragten Masterstudiengang. Dies wird anhand der eingereichten Unterlagen von der zuständigen Zulassungskommission nach ihrer Qualität, ihrer Spezifität und ihrem Umfang auf Grundlage von Anlage 1 bewertet.

§ 8 Erstellung der Rangliste

(1) Auf der Grundlage der gemäß § 7 Abs. 2 und 3 sowie Anlage 1 erreichten Gesamtpunktzahlen erstellt die Zulassungskommission unter den Bewerberinnen und Bewerbern eine Rangliste. Bei Ranggleichheit findet § 20 Abs. 3 HVVO Anwendung.

(2) Die so ermittelte Rangliste ist die Grundlage für die Zulassung zum angestrebten Studiengang.

§ 9 Bescheide

Die Hochschule teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich die Entscheidung über ihre bzw. seine Zulassung in den beantragten Studiengang mit. Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht zugelassen werden konnten, wird nach Abschluss des Verfahrens ein Ablehnungsbescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2018/2019.

Heidelberg, den 18.04.2018

gez.
Prof. Dr. Hans-Werner Huneke
Rektor

Anlage

Anlage 1

Folgende Kompetenzen, Tätigkeiten und Leistungen, die besonderen Aufschluss über die Eignung und Motivation für den Studiengang *M.Ed. Aufbau Lehramt Sonderpädagogik* geben, werden im Sinne von § 7 Abs. 3 dieser Satzung im Umfang von max. 5 Punkten anerkannt:

- Dienstzeiten an einer allgemeinbildenden Schule mit einem Umfang von mind. 50% der regulären Arbeitszeit
- Tätigkeiten an einer Bildungseinrichtung oder an einer sonderpädagogischen Einrichtung außerhalb des Bildungsbereichs mit einem Umfang von mind. 50% der regulären Arbeitszeit
- Besonderes gesellschaftliches, kulturelles und/oder soziales Engagement
- Zusätzliche wissenschaftliche Leistungen (z.B. Mitarbeit in Forschungsprojekten, Publikationen)
- Fachlich einschlägige Zusatzqualifikationen
- Internationale Erfahrungen (z.B. Auslandssemester, Praktikum)
- Erziehungszeiten eines eigenen Kindes/Pflegekindes
- Pflege einer bzw. eines pflegebedürftigen Angehörigen (Verwandtschaft ersten oder zweiten Grades oder Urgroßeltern).

Es werden solche Kompetenzen, Tätigkeiten und Leistungen bewertet, die nach Aufnahme eines Staatsexamensstudiums oder eines auf ein Lehramt bezogenen Masterstudiums erworben bzw. erbracht wurden.

Die zeitlich messbaren Tätigkeiten und Leistungen werden wie folgt berücksichtigt:

- Pro halbem Jahr/ pro Semester mit einem Punkt
- Erziehungszeiten: pro halbem Jahr mit einem Punkt, maximal 3 Punkte.

Kompetenzen und Zusatzqualifikationen werden nach ihrem Umfang wie folgt bewertet:

- Pro erbrachten 5 LP mit einem Punkt
- Zeitstunden pro 150 Stunden mit einem Punkt
- Pro Publikation bzw. Forschungsprojekt mit einem Punkt.

Allgemeine Bewertungsgrundsätze:

- Die Nachweise der Kompetenzen, Tätigkeiten und Leistungen müssen von einer unabhängigen Stelle ausgestellt werden und müssen konkrete Angaben zur Art, zum Zeitraum und zeitlichen Umfang enthalten.
- Eine Bewertung erfolgt aufgrund der bis zum Ende der Bewerbungsfrist gem. § 2 des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung für den Masterstudiengang *Lehramt Sonderpädagogik* vorliegenden Unterlagen. Die Hochschule wird keine aufklärenden Unterlagen nachfordern.
- Tätigkeiten werden über den Bewerbungszeitraum hinaus bis 30.09. bei einer Bewerbung zum Wintersemester bzw. bis 31.03. bei einer Bewerbung zum Sommersemester berücksichtigt. Voraussetzung dafür ist, dass die Tätigkeit zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits begonnen wurde.
- Unberücksichtigt bleiben insbesondere
 - Private Tätigkeiten und privat ausgestellte Nachweise und Bescheinigungen,
 - Nachweise, die vor Beginn der Tätigkeit ausgestellt wurden,
 - Tätigkeiten, die zeitlich vor Beginn eines Staatsexamensstudiums oder eines auf ein Lehramt bezogenen Masterstudiums absolviert wurden,
 - Tätigkeiten im regulären Rahmen des Studiums.